

Interventionsbüro e.V. – Vereinssatzung

Stand 29.10.2025

Präambel

Das Interventionsbüro ist ein Verein mit gemeinnützigem Ansatz, der in Gesellschaft eingreift und mit künstlerischen Mitteln Veränderung im Sozialen Raum anregen möchte. Mit Interventionen im öffentlichen, privaten und institutionellen Raum – in Städten ebenso wie in ländlichen Regionen. Auf kommunaler, bundesweiter bis hin zu europa- und weltweiter Ebene. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Das Arbeitsspektrum umfasst künstlerische Äußerungen aller Art, Kinder-, Jugendlichen- u. Erwachsenen-Bildung, interkulturelle Themen, Integration, Geschlechtergerechtigkeit, Zusammenwirken von Mensch und Umwelt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Interventionsbüro e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Leipzig eingetragen unter VR 6537.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der Hilfe für Flüchtlinge
 - von Bildung und Erziehung

- von Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Geschlechtergerechtigkeit.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- künstlerische Interventionen, z.B. Durchführung von Kunstaktionen – bildender und darstellender Kunst im öffentlichen Raum, sowie künstlerische Workshops;
 - die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, insbesondere Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen wie z.B. Vorträge und Workshops mit künstlerischen Mitteln zu Kunst und Kultur, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung zu Themen wie Migration oder demokratische Teilhabe, Sensibilisierung für interkulturelle Themen, Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit;
 - die Realisierung von themenspezifischen öffentlichen Veranstaltungen, in denen Raum für konstruktive Diskussion und Praxis für ein Eintreten für eine Gleichbehandlung von Frau und Mann geschaffen wird.
 - Die Förderung der Hilfe für Geflüchtete wird insbesondere verwirklicht durch Hilfe zur Integration über die Förderung von Sprachkenntnissen, die Vermittlung von Alltagskompetenzen, Beratung und Begleitung in allen Lebensbereichen in denen während der Integration Fragen oder Probleme entstehen, mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Im Einzelfall können die Zwecke außerdem mit der Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen, bzw. Wettbewerben mit Preisvergaben im Rahmen der genannten Zwecke gefördert werden.
- (4) Im Rahmen der Zweckverfolgung werden die gesellschaftlichen Ziele der Integration und der Gleichstellung stets mitgedacht und mitverfolgt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem auf Projekten, die eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten gemeinnützigen Zwecke bewirken können.
- (5) Der Verein verfolgt die vorstehenden Zwecke unmittelbar, also in eigener Person oder durch Hinzuziehung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO.
- (6) Zur Verwirklichung der Zwecke können auch Netzwerke und Kooperationen mit anderen Trägern eingegangen werden, soweit diese ähnlichen Zielen verpflichtet sind.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft aktiver Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen, sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und die Umsetzung der in § 2 formulierten Ziele unterstützen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann, neben aktiven Mitgliedern, Fördermitglieder aufnehmen. Die Fördermitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, sowie Initiativgruppen offen, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 unterstützen wollen, ohne dass sie sich mit eigener Tätigkeit einbringen wollen oder können und die sich verpflichten, die Arbeit des Vereins durch Zuwendungen in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindesthöhe zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen des § 6.
- (3) Die Fördermitglieder werden über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informiert und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Monatsende möglich ist, wenn eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- b) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Einstellung der Tätigkeit oder der Auflösung des Mitglie des.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte bekannte Kontaktadresse mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglie des kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Das betroffene Mitglied ist zum Antrag zu hören.
Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder erkennbar die Vereinsziele nicht teilt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Bestimmung des Beitrages für aktive Mitglieder und für Fördermitglieder geschieht gesondert und kann voneinander abweichen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Besondere Tätigkeiten von Organmitgliedern im Auftrage des Vereins können vergütet werden, wenn dies vereinbart wird.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, Ein Mitglied kann bis zu drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Versammlung lädt der Vorstand /in Textform, mit einer Frist von zwei Wochen ein. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 ansonsten entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.
- (5) Die Versammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt er eine Vertretung aus dem Vorstandskollegium. Zu Beginn der Versammlung wird durch den Vorstand aus seiner Mitte ein Versammlungsleiter bestimmt. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem (weiteren) Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu solch einer Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- (2) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- (3) gegebenenfalls Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Beschlussfassung zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung
- (5) Beschlussfassung zu Projekten von besonderer Bedeutung
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht im Regelfall aus ein bis drei, höchstens jedoch sieben natürlichen Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein einzeln. Weitere Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der gesamte Vorstand kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die auch fernmündlich im Rahmen von Telefonkonferenzen abgehalten werden können. Die Sitzungen werden bei Bedarf und mit einer Frist von mindestens drei Tagen von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin, anwesend ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren im einzelnen widerspricht. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll die Art der Beschlussfassung, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Beteiligten sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes Rechtsgeschäft des Vereins mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen befreit werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Aufgabenbereiche in einem Geschäftsverteilungsplan unter den Mitgliedern aufteilen. Er hat die Möglichkeit, für gewisse Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Entscheidung über konkrete Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung der Aktivitätenplanung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
 - e. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und eines Finanzberichtes bis spätestens Ende des Folgejahres nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus, wobei Auslagen ersetzt werden und pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden können. Soweit einem Vorstandsmitglied umfangreiche Aufgaben, z.B. die laufenden Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, kann hierfür eine Vergütung vereinbart werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, bedarf die Entscheidung über Änderungen des Dienstvertrages und Vergütung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Finanz- oder sonstigen Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

- (2) Für sonstige Satzungsänderungen - inklusive einer Änderung des Zweckes des Vereins - ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Amadeu Antonio Stiftung (Sitz in Heidelberg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.